

- ²³ Wie stabil ist die Kirche?, Hrsg. von H. Hild, 1974, 220f.
²⁴ Wölber, a.a.O. 399.
²⁵ Das gilt übrigens auch für die an die Adresse bestimmter kirchlicher Kreise gerichteten kritischen Bemerkungen von H. Schelsky, Die Arbeit tun die Anderen, 1975, z.B. 49ff., 162ff., 317ff.
²⁶ Die gesellschaftlichen Folgen der Entchristlichung, in: W. Kasch (Hrsg.), Entchristlichung und religiöse Desozialisation, 1978, 17ff.
²⁷ Schmidtchen, a.a.O. 21. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, ob es nicht an der Zeit ist, die vor allem von Hegel abgeleiteten Prämissen, die dem Begriff der Christentumsgeschichte unterlegt werden, zu überprüfen.

Der ökumenische Gottesdienst in katholischer Sicht

Ein Diskussionsbeitrag

VON HANS-JÖRG URBAN

Die von vielen ökumenisch engagierten Christen bei der Feier ökumenischer Gottesdienste empfundenen Aporien kommen eindrucksvoll in den Aufsätzen von A. Mauder, *Communicatio in sacris?* Überlegungen zu den Problemen gemeinsamer Gottesdienste getrennter Kirchen, und W. Sanders, *Ökumenische Gottesdienste. Gedanken aus zwölf Jahren Praxis* (ÖR 27 [1978] 173-185 und 186-202) zum Ausdruck. Sanders reflektiert die holprige Praxis ökumenischer Gottesdienste und schlägt einige Lösungen zu einzelnen Problemen vor. Mauder geht es um die Frage nach dem Wesen des ökumenischen Gottesdienstes, seiner Legitimität und der durch ihn implizit mitgesetzten Fakten. Bei der Lektüre beider Aufsätze wird deutlich, daß die besagten Aporien nicht in sich stehende Unstimmigkeiten im isolierten Problemkomplex ökumenischer Gottesdienste sind, sondern daß sie schlicht und einfach wahrnehmbare Symptome der an sich und als ganzer unstimmigen und anomalen Situation der Spaltung der Christen sind. Ist unser Fragenkomplex folglich unter dem Gesichtspunkt der zu bereinigenden Anomalie zu sehen, so sollte man keine „Systematisierung“ des jetzigen Status quo, die möglicherweise zur Aufhebung aller Aporien führen könnte, anstreben. Auch sollte eine Systematisierung nicht in den Dienst der Legitimierung eines bestimmten konfessionsspezifischen Einheitsverständnisses, dem der Status quo möglicherweise entspricht, gestellt werden. Was jedoch erfolgen muß, ist die verantwortliche Reflexion der gottes-

dienstlichen Praxis, die den im theologischen Dialog gefundenen Gemeinsamkeiten entsprechen müßte, wie Mauder richtig feststellt.¹

Mauder hat in seinem Artikel eine solche Reflexion und Aufzeichnung der Aporien vom evangelischen Standpunkt aus geleistet. Im Anschluß an seine Ausführungen soll hier eine katholische Reflexion gleicher Probleme versucht werden.

Prägnant formuliert Mauder die Grundaporie aus seiner Sicht: „Alles in allem kann nur gesagt werden, daß die ‚gemeinsamen Gottesdienste‘ bisher auf einem wenig tragfähigen Fundament stehen. Für die römisch-katholische und die orthodoxe Kirche dürften sie genaugenommen gar nicht Gottesdienste der Kirche im eigentlichen Sinn sein, sondern eher Andachten im Unschärfefeld zwischen Kirchlichem und Privatem. Für die reformatorischen Kirchen sind sie Vorspiegelung der falschen Tatsache, daß kirchentrennende Unterschiede nicht mehr bestehen. Die Öffentlichkeit begreift sie jedoch und interpretiert sie als Gottesdienste im eigentlichen Sinn, als öffentliche Manifestationen von partieller Kirchengemeinschaft und Kircheneinheit und ignoriert es, daß es diese doch theologisch gesehen gar nicht geben könnte.“²

Um zu einem heute gültigen römisch-katholischen Standpunkt in dieser Sache zu gelangen, erscheinen verschiedene Differenzierungen nötig.

A) Die katholischen Voraussetzungen:

Mauders soeben zitierte Aussage geht sowohl hinsichtlich der Lage, in der sich die katholische und orthodoxe Kirche, wie auch der, in der sich die reformatorischen mit ihrer Praxis ökumenischer Gottesdienste befinden, davon aus, daß es eine *partielle* Kirchengemeinschaft und Kircheneinheit nicht gibt. Lapidar formuliert er: „Weil *Koinonia* als Kirchengemeinschaft immer zugleich *Christuskoinonia* ist, gibt es innerhalb ihrer selbst keine Abstufungen.“³ Somit kann er auch ohne weitere Beweisführung schreiben: „Die Einheit der Kirche und damit der gemeinsame Gottesdienst ist vorgegeben. Sie ist nicht herzustellen, sondern sie wurde und wird laufend gebrochen. Wer dies tut, der ‚ist schuldig am Leib und Blut des Herrn‘ (1 Kor 11,27), auch wenn er eine ganze (Konfessions-) Kirche ist.“⁴

Katholische Theologie stimmt der Aussage über die Vorgegebenheit der Einheit in Christus voll zu.⁵ Hier liegt auch ihr Ausgangspunkt für alle ökumenischen Bemühungen. Sie hält auch daran fest, daß durch menschliches Versagen und Sünde diese in Christus vorgegebene Einheit gebrochen ist. Aber nicht nur die *Koinonia* als Kirchengemeinschaft, sondern auch die

Christuskoinonia wurde und wird gebrochen. Verfehlungen an der Kirchengemeinschaft sind gleichzeitig Verfehlungen an der Christuskoinonia und umgekehrt. Und weil es die Verfehlung an der Christuskoinonia gibt — eine Verfehlung an der Kirchengemeinschaft, die die Christuskoinonia nicht berühren würde, wäre irrelevant —, gibt es den Bruch der Kirchengemeinschaft und die Trennung der Gottesdienste. So muß aus katholischer Sicht das Sich-Versündigen am Leib und Blut des Herrn (1 Kor 11,27) eher auf diejenigen angewandt werden, die trotz des Bruches der Christus- und Kirchenkoinonia gemeinsam Eucharistie feiern und damit heuchlerisch ihre Schuld und Sünde verdecken wollen.

Diesem katholischen Verständnis liegt offenkundig eine schärfere Unterscheidung von göttlichem Angebot und menschlicher Annahme der Gnade zugrunde, wie auch ein grundsätzlicheres Verständnis von Schuld, d. h. es wird der Christ nicht undifferenziert als Gerechtfertigter gesehen, sondern wohl als einmal Erlöster und Gerechtfertigter, aber gleichzeitig doch auch als derjenige, der dieser geschenkten Rechtfertigung in Schuld ungerecht wird. Darum gibt es dann eben auch ein Wachsen und Abnehmen des Christusverhältnisses und folglich auch in ekklesiologischer Übertragung eine abgestufte Kirchengemeinschaft. Beides, sowohl die Christusgemeinschaft wie die Kirchengemeinschaft, gibt es nur in geschichtlicher Konkretheit⁶, und diese unterliegt der eschatologischen Vollendung. Die Einheit ist folglich nicht statisch, sondern dynamisch zu sehen.

Der dynamische Charakter der Einheit der Kirche, die Einheit im Werden, um die sich die Kirche immer neu bemühen muß, ist ein Problem, um das sich das Vatikanum II in ganz besonderer Weise bemüht hat.⁷ W. Kasper stellt fest, daß in den Dokumenten des Vatikanum II zwar keine konkrete Zielbestimmung der Einheit festgehalten ist, daß es sich aber im Rahmen der Communio-Ekklesiologie nur darum handeln kann, daß aus der unvollkommenen Einheit von quasi-Partikularkirchen eine vollkommene Einheit wird.⁸ Diese Bestimmung ist möglich, nachdem im Ökumenismusdekret festgestellt wurde, daß die Trennung zwischen den Kirchen keine totale und die Einheit nicht radikal zerstört ist.⁹ Zugrunde liegt hier die Überzeugung, „...daß einige, ja sogar viele bedeutende Elemente oder Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt, auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der katholischen Grenzen existieren können“.¹⁰ Im einzelnen werden hier Taufe, Wort Gottes, Leben der Gnade, Glaube, Hoffnung und Liebe wie die liturgischen Handlungen genannt. Somit, schließt das Ökumenismusdekret, „...sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften ... nicht ohne Bedeutung und Gewicht im

Geheimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sie gewürdigt, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen...“.¹¹ Daraus konkludiert W. Kasper: „...damit ist anerkannt, daß etwas, was ursprünglich durch menschliche Schuld — menschliche Schuld auf beiden Seiten — entstanden ist und was objektiv nicht sein sollte, durch die Freiheit des Geistes zu einem positiven Mittel des Heils geworden ist.“¹²

Der Sachverhalt ist folglich nach katholischem Verständnis dieser: Die kirchliche Einheit ist nicht total zerbrochen, und wir befinden uns heute wieder neu auf dem Weg zur vollen Einheit. Diese jedoch ist bestimmt durch die Gemeinschaft am einen Geist und die Gemeinschaft in der Ordnung der Heilsmittel. Auf beiden Ebenen ist Wachstum möglich und geboten.¹³ Es ist folglich aus dieser Sicht legitim, von partieller Kirchengemeinschaft und von Vorstufen der Einheit zu sprechen, die theologisch als heilsgeschichtlich real und relevant ausgewiesen werden können.¹⁴

Im Anschluß an diese grundlegenden Überlegungen können nun die einzelnen Aporien, die Mauder hinsichtlich der ökumenischen Wortgottesdienste feststellt, betrachtet werden.

1. Das Grundproblem stellt sich für Mauder so: „Entweder wertet man die bestehenden Unterschiede in Lehre und Praxis als Ausprägung legitimer Vielfalt, dann kann man — wie vielfach geschehen — zu gemeinsamen Gottesdiensten zusammentreten, miteinander verkündigen, beten und soziale Aktivitäten entfalten. Dann kann man aber auch die Eucharistie gemeinsam feiern, oder man hält die bestehenden Unterschiede für so gravierend, für Häresie und Lästerung also, daß die eucharistische Gemeinschaft nicht möglich ist. Dann kann man aber auch keine eucharistiefreien Gottesdienste miteinander feiern, denn dann würde man Häretiker predigen und Lästerer vorbeten lassen.“¹⁵ Mit aller Eindeutigkeit muß hier festgehalten werden, daß nach dem zuvor skizzierten katholischen Verständnis die Amtsträger der anderen Kirchen, mit denen ökumenische Wortgottesdienste gefeiert werden, nicht als Häretiker, Lästerer oder, wie Mauder an anderer Stelle sagt, Hochstapler zu bezeichnen sind. Die Lehrunterschiede und die Unterschiede in der Ordnung der Heilsmittel, die zwischen den Kirchen bestehen, sind zwar nicht irrelevant, sondern in abgestuftem Maße mehr oder weniger gravierend. Sie vermögen jedoch nicht die grundsätzliche Gemeinsamkeit, die durch die Taufe und die schon genannten Gnadengaben und Gnadenmittel gegeben ist, zu brechen. Hinsichtlich des Amtes etwa — um nur den wichtigsten Punkt hier zu nennen — verhält sich der Sachverhalt dann so: Der Ausdruck „*Sacramenti ordinis defectus*“, der vom Vatikanum II hinsichtlich des Amtes in den reformatorischen Kirchen

verwendet wird¹⁶, besagt nicht, wie es so oft behauptet wurde, daß es in den reformatorischen Kirchen kein Amt gibt, sondern er besagt vielmehr, daß das Weihesakrament fehlt. Natürlich kann man fragen, was ein Amt ohne Weihesakrament bedeutet, wenn doch Amt nach katholischer Lehre seinem Wesen nach durch das Weihesakrament vermittelt wird und mindestens die sakramentalen Amtshandlungen die Weihe voraussetzen. Nachdem das Vatikanum II aber festgestellt hat, daß „...viele liturgische Handlungen der christlichen Religion bei den von uns getrennten Brüdern vollzogen...“ werden, und zwar so, daß sie „...das Leben der Gnade zeugen können und als geeignete Mittel für den Zutritt zur Gemeinschaft des Heiles angesehen werden müssen“¹⁷, müssen wir mit J. Hamer, dem früheren Sekretär des Sekretariates für die Einheit der Christen, fragen, welcher Anteil hier „...dem protestantischen kirchlichen Amt zukommt. Wenn die Aufgabe des Amtes eine wesentliche ist, müßten wir daraus schließen, daß man auch dem Amt eine gewisse Bedeutung und ein gewisses Gewicht im Geheimnis des Heiles zuerkennen müßte“¹⁸. Genauer läßt sich hier, mindestens vorerst, wohl kaum sagen. Unbestritten dürfte jedoch sein, daß auch in diesem, auch heute noch als gravierendster Punkt in der evangelisch-katholischen Kontroverse angesehenen Gegenstand kein absolutes Nein zur Gemeinschaft gesprochen werden kann, sondern eine partielle, abgestufte, sich wohl aber im Wachsen befindliche Koinonia gesehen werden muß, auf die sich eine partielle Kirchengemeinschaft aufbaut.¹⁹

2. Aus diesem Grunde kann nun aber auch die Anerkennung des Amtes und der Kirchen, die im ökumenischen Wortgottesdienst erfolgt, katholischerseits anders gesehen werden als in der Darstellung Mauders.

Hinsichtlich der Kirchen schreibt er: „Wenn die gemeinsamen Gottesdienste bisher wirklich Gottesdienste der Kirche Jesu Christi gewesen sind und nicht bloße Informationsveranstaltungen, so haben die beteiligten Kirchen damit ein Faktum geschaffen. Sie haben sich als legitime Kirche Jesu Christi wechselseitig anerkannt und sich gegenseitig zugestanden, daß ihre Unterschiede nicht dem Evangelium widerstreiten, nicht kirchentrennendes Gewicht haben. Dann aber können sie auch das Abendmahl gemeinsam feiern.“²⁰ Die Begründung hierfür ist offenkundig in dem zu suchen, was Mauder hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung des Amtes in den gemeinsamen Gottesdiensten sagt: „Wer Amtsträger einer anderen Kirche an den Gläubigen aller beteiligten Kirchen handeln läßt, setzt voraus, daß sie dazu befugt sind, daß sie das Amt der Kirche rechtens und wirklich innehaben. Wenn Kirchen ihre Amtsträger betont zu gemeinsamen Gottesdiensten zusammentreten lassen (...), so vollziehen sie damit öffentlich wechsel-

seitige Anerkennung ihrer Ämter und bescheinigen sich gegenseitig, daß der Häresievorbehalt aufgehoben ist.“²¹

Stimmt das zuvor über die abgestufte Kirchengemeinschaft Gesagte, dann wird man aus katholischer Sicht hier sagen, daß in und durch die gemeinsamen Gottesdienste die tatsächlich bestehende partielle Kirchengemeinschaft anerkannt und dokumentiert wird. Hier jedoch von einer „wechselseitigen Anerkennung“ mit dem mehr juristischen Hintergrund dieses Ausdruckes zu sprechen, erscheint nicht die geeignetste Form, um dem Gegenstand gerecht zu werden. Im heilsgeschichtlichen Kontext dagegen, in dem christlicher Gottesdienst sich ereignet, kann man sagen, daß die gemeinsamen Gottesdienste die einigende Tat des Herrn an uns anerkennen. Sie anerkennen die fundamentale Einheit im Glauben sowie die gemeinsam gegebenen ekklesialen Elemente. Sie anerkennen aber auch oder bringen zum Ausdruck, daß die Einheit im Glauben noch unvollkommen und unvollständig ist und daß nach katholischer Sicht den anderen Kirchen und Gemeinschaften bestimmte ekklesiale Momente noch fehlen oder daß sie sie nur in unvollkommener Weise haben. Würden die gemeinsamen Gottesdienste nicht in dieser Weise differenziert beide Wirklichkeiten dokumentieren, dann wären sie ein nicht zu verantwortender Selbstbetrug der Kirchen. Diesem Sachverhalt versucht man katholischerseits dadurch gerecht zu werden, daß man etwa unterscheidet zwischen der gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den orthodoxen Kirchen und denen der Reformation und darüber hinaus nochmal unterscheidet zwischen gottesdienstlicher Gemeinschaft im Gebet, im Wort und im Sakrament.

3. Trotz dieser letzten Unterscheidung, die wohl von der Orthodoxie und dem Katholizismus am strengsten durchgehalten wird, kann Mauders Ausführungen über den katholischen ökumenischen Gottesdienst als Privatfrömmigkeit und den Wortgottesdienst als Vorfeld der Eucharistie nicht zugestimmt werden. Das eigentliche Bedenken Mauders scheint hier zu sein, daß in den gemeinsamen Wortgottesdiensten evangelischerseits mit der Verkündigung des Wortes Gottes immer das Zentralste und Eigentlichste des eigenen Gottesdienstes eingebracht wird, während katholischer- und orthodoxerseits mit Gebet und Wort Gottes außerhalb des Gefüges der eigenen Liturgie immer nur so etwas wie „private Frömmigkeitsübungen“ zur Gemeinsamkeit angeboten werden.²² Ob die Charakterisierungen der evangelischen und der katholischen Gottesdienstidentität nach Mauder zutreffen oder nicht, darüber mögen sich die Liturgiker auseinandersetzen.²³ Woran es hier festzuhalten gilt, ist ein Zweifaches:

a) Mauder geht in seinen Ausführungen von einem falschen Zitat aus. Ohne genauen Quellennachweis läßt er ein „dem Ökumenismusdekret nachgeschobenes Dokument aus dem Einheitssekretariat“ sagen, daß es Nichtkatholiken nicht erlaubt ist, in der katholischen Eucharistiefeier das Amt des Lektors oder Predigers zu übernehmen, und daß die Teilnahme von Katholiken am regulären liturgischen Hauptgottesdienst einer getrennten kirchlichen Gemeinschaft nicht erlaubt ist.²⁴ Das erste, nämlich die Untersagung des Lektoren- und Predigeramtes in der Eucharistiefeier für einen Nichtkatholiken, ist im Ökumenischen Direktorium Teil I (1967) Nr. 56 zu lesen. Dort heißt es auch, daß dasselbe Verbot „...auch für einen Katholiken bei der Feier des heiligen Abendmahles oder beim eigentlichen liturgischen Wortgottesdienst (Hauptgottesdienst) der von uns getrennten Christen“ gilt. Von einem Verbot für Katholiken, am liturgischen Hauptgottesdienst einer getrennten Kirchengemeinschaft teilzunehmen, ist hier aber nichts zu lesen. Dagegen steht in Nr. 59 dieses Dokumentes wörtlich: „Die gelegentliche Anwesenheit von Katholiken beim liturgischen Gottesdienst der getrennten Brüder kann aus einem gültigen Grunde erlaubt sein, z. B. ...Verwandtschaft, Freundschaft oder wegen des Wunsches, seine Kenntnisse zu erweitern, sowie aus Anlaß einer ökumenischen Zusammenkunft.“ Wohl ist hier genauso wie anläßlich der Teilnahme von Nichtkatholiken an der Messe der Empfang der Eucharistie ausgeschlossen.

Aber von einer „totalen Exklusivität“, wie Mauder sie hier sehen will²⁵, kann nicht die Rede sein. Redlicherweise wird man auch hier in Anbetracht dieser Bestimmungen von einer abgestuften Teilnahme, von einer partiellen Teilnahme sprechen müssen, die sich mit Vorsicht dahingehend kennzeichnen ließe, daß die Teilnahme des jeweils nicht zur feiernden Gemeinde Zugehörigen mindestens für das im Bereich des Sichtbaren passiver (Wort) und unvollständiger (Sakrament) ist als die volle und aktive Teilnahme der Zugehörigen. Dies gilt — in aller Unvollkommenheit und Vorläufigkeit der derzeitigen anomalen Situation der Spaltung — auch wenn Katholiken nicht untersagt ist, „...sich an den gemeinsamen Antworten, Liedern und Gesten jener Glaubensgemeinschaften zu beteiligen, bei denen sie zu Gast sind, wenn sie nicht dem katholischen Glauben widersprechen“²⁶, und wenn katholischerseits durchaus erwünscht wäre, wenn sich allmählich evangelische Christen, die aus diesem oder jenem Grund am katholischen Gottesdienst teilnehmen, zum Kreuzzeichen, Knien und anderen Zeichen, die dem evangelischen Bekenntnis nicht widersprechen, entschließen könnten.

b) Mauders Ansicht, daß der katholische Gottesdienst „...vornehmlich in der Form eines gefüllten Ensembles von Zeichen, Symbolen und Handlungen (gestaltet ist), zu denen das gesprochene Wort lediglich hinzutritt“²⁷, muß entschieden widersprochen werden. Nach dem Vatikanum II dürfte die essentielle Zusammengehörigkeit von Wort und Sakrament nach katholischer Lehre nicht mehr bestritten werden. Sowohl die Liturgiekonstitution wie auch die dogmatische Konstitution „Dei Verbum“ haben mit aller Deutlichkeit die Gleichwertigkeit, Zusammengehörigkeit und Komplementarität von Wort und Sakrament festgestellt. Wort und Sakrament gehören so zusammen wie Wort und Tat im Heilshandeln Gottes in Jesus Christus.²⁸ Wo dies heute nicht eingesehen wird, da hat man sich noch nicht ausreichend bemüht, dies zur Kenntnis zu nehmen, oder es ist katholischerseits in der Praxis noch nicht glaubwürdig genügend für den Nichtkatholiken dargestellt worden. Die Sache selber sollte aber nicht immer wieder ignoriert werden, wenn wir gewillt sind, in der Ökumene tatsächlich einen Schritt weiter zu kommen.

Bilden Wort und Sakrament nach katholischer Lehre eine Einheit im besagten Sinne, so darf auch nicht der Eindruck entstehen, als ob in den gemeinsamen ökumenischen Wortgottesdiensten der Qualität nach etwas wesenhaft anderes praktiziert würde als im eigenen vollen Gottesdienst. Selbstverständlich hat ein Stundengebet innerhalb der katholischen Liturgie einen anderen Stellenwert als etwa der Wortgottesdienst, der zusammen mit der Eucharistie gefeiert wird, und auch zwischen diesem und der Eucharistie selber wird man noch einmal Unterscheidungen anbringen. Es fragt sich aber, ob dieses Unterscheiden nicht äußerst fragwürdig ist, da es eine *Scheidung* zwecks *Unterscheidung* impliziert. Und die Scheidung ist sicher falsch, denn sie bedeutet Trennung und Sezierung verschiedener wohl unterscheidbarer, aber nicht trennbarer Teile eines einzigen Heilsvorganges. Diese Trennung und Scheidung ist genauso falsch und unmöglich, wie es falsch wäre, Wort und Tat im Heilshandeln Gottes, insbesondere durch Jesus Christus, zu trennen. Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit, daß die korrekte Zuordnung von Wort und Sakrament nur in der Vollgestalt des täglichen Opus Dei (Gotteslob) voll zu erblicken ist, in dem die Eucharistiefeier entschieden der Höhepunkt ist, aber nicht herauszuschälen aus dem Ganzen der vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden täglichen Wortgottesdienste. Jedenfalls ist es so, daß diese Wortgottesdienste, da sie ihrem Wesen nach zum Opus Dei gehören, nicht nur immer der Eucharistie zugeordnet sind, sondern auf die Fülle des eucharistischen Opus Dei hintendieren. Hier ist sicher ein Punkt, in dem katholische Theologie

hinsichtlich der Reflexion gemeinsamer ökumenischer Gottesdienste noch einige Aufgaben hat.

Zusammengefaßt: Es gibt in der ökumenischen Praxis die partielle abgestufte Teilnahme am Gottesdienst der anderen Kirchen, der jedoch immer als Ganzer zu sehen ist. Eine Abstufung zwischen den verschiedenen Teilen des Gottesdienstes gibt es nur insofern, als Liturgie und Gottesdienst in der Eucharistie gipfeln, nicht aber im Sinne einer Trennung von Wortgottesdienst und Eucharistie und einer Abwertung des Wortgottesdienstes. Es gibt darüber hinaus gemeinsame ökumenische Gottesdienste mit Elementen aus den jeweiligen Gottesdiensten der beteiligten Kirchen. Keinesfalls sind die wortgottesdienstlichen Teile dieser Gottesdienste, weil sie aus dem Zusammenhang der eigenen Liturgie herausgenommen sind, als „Privatfrömmigkeitsformen“ zu bezeichnen.

B) Die katholische Regelung der Praxis:

Die katholischen Regelungen der Praxis ökumenischer Gottesdienste entsprechen dem Übergangsstadium, in dem wir uns befinden, und haben durchaus teil an der Anomalie der Spaltung der Christen. Sie tendieren ihrer Natur nach auf weitere Schritte der Gemeinsamkeit. Sie können nicht alle Unebenheiten ausbügeln und sollten auch nicht zum System gemacht werden. Sowie aber jeder weitere Schritt in der gottesdienstlichen Gemeinsamkeit theologisch und pastoral verantwortet werden muß, kann nach den dargelegten katholischen Voraussetzungen auch die derzeitige amtliche Regelung der Praxis verantwortet werden.

1. Im Beschluß der gemeinsamen Synode der Bistümer Nr. 16 „Gottesdienst“ heißt es: „Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören.“²⁹ Und nicht nur hier ist dies zu lesen, sondern in allen katholischen Ökumenedokumenten, die seit dem Vatikanum II zu diesem Thema Stellung genommen haben. Damit steht fest, daß gemeinsame ökumenische Gottesdienste zusammen mit anderen Kirchen gefeiert werden können und sollen, und zwar eindeutig aufgrund der bestehenden partiellen Kirchengemeinschaft. Das Maß der gottesdienstlichen Gemeinsamkeit hat folglich auch dem erreichten Ausmaß der partiellen Kirchengemeinschaft zu entsprechen. Es gibt aber auch ein Wachsen der Kirchengemeinschaft, das, wenn gegeben, in der gottesdienstlichen Gemeinsamkeit Ausdruck finden soll.³⁰

2. Die Untersagung einer gemeinsamen Eucharistiefeier und der gegenseitigen Zulassung zur Eucharistie durch noch getrennte Kirchen entspricht der Tatsache, daß die ökumenische Gottesdienstpraxis ehrlich auch die Unvollständigkeit der Kirchengemeinschaft zu berücksichtigen und zu dokumentieren hat. Hinsichtlich der Eucharistiefeier heißt es in dem schon angeführten Ökumenischen Direktorium I Nr. 55: „Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt.“ Die Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen (1972)³¹ spezifiziert in Nr. 2 die auf die Kirche bezogene Einheit, die die Eucharistiefeier zum Ausdruck bringt: „Das Sakrament des Leibes und Blutes Christi, das der Kirche zur Grundlegung ihrer selbst gegeben wurde, umfaßt seinem Wesen nach: a) die von Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen mit den Priestern, übertragene Dienstvollmacht, seine priesterliche Tat sakramental zu vergegenwärtigen...; b) die Einheit dieses Dienstamtes, das im Namen Christi, des Hauptes der Kirche, und damit in der hierarchischen Gemeinschaft der Diener dieses Amtes ausgeübt werden muß; c) den Glauben der Kirche, den sie in der eucharistischen Handlung bekennt und durch den sie im Heiligen Geist auf das Geschenk Christi, so wie es in Wahrheit ist, antwortet.“

Zwischen Katholizismus und Orthodoxie besteht lediglich ein eindeutiger Dissens hinsichtlich b). Zwischen dem Katholizismus und den Kirchen der Reformation zeichnen sich zwar in unterschiedlichem Maße mit dieser und jener Kirche immer größere Übereinstimmungen hinsichtlich a) und c) ab. Hinsichtlich b) sind die Übereinkünfte noch gering. Die eindeutige Folge ist, daß mit der Orthodoxie eine begrenzte eucharistische Gemeinschaft möglich ist, während mit den Kirchen der Reformation noch keine oder eine nur auf ganz besondere Fälle und Ausnahmen begrenzte.³²

3. Bei der Regelung, daß ökumenische Wortgottesdienste in der Regel an Werktagen gefeiert werden sollen, und wenn sie aus einer ökumenischen Verpflichtung an Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen stattfinden, sie nicht zu den ortsüblichen Zeiten der Meßfeier angesetzt werden dürfen, geht es im wesentlichen darum, daß ökumenische Gottesdienste nicht austauschbar sind mit der sonntäglichen Eucharistiefeier der Katholiken. Der Grund, warum ökumenische Wortgottesdienste die sonntägliche Meßfeier nicht ersetzen können, liegt eindeutig in dem unmittelbar zuvor Ausgeführten, nämlich daß in ihnen keine Eucharistiefeier stattfinden kann. Wenn man hier den existentiellen und unabdingbaren Ort in Betracht zieht, den

der sonntägliche eucharistische Gottesdienst für die katholische Kirche hat³³, dann wird man auch darin keine Abwertung des Wortgottesdienstes sehen dürfen. Wie schon ausgeführt, geht es beim katholischen Sonntagsgottesdienst um die Vollgestalt des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, wobei jeglicher Teilungsversuch fragwürdig ist. Ob es dem nichtkatholischen Christen allerdings immer und auf Anhieb möglich ist, bei der gottesdienstlichen Praxis der einzelnen Katholiken den besagten existentiellen Stellenwert dieses eucharistischen Sonntagsgottesdienstes zu verifizieren, ist wohl fraglich. Diese selbstkritische offene Frage verweist aber darauf, daß ökumenische Schritte immer mit der Reform im eigenen Bereich, und zwar hauptsächlich mit der glaubwürdigeren Praxis des in der Ökumene Vertretenen, beginnen muß.

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach ökumenischen Gottesdiensten an den zweiten Feiertagen zu erörtern. In dem eingangs erwähnten Aufsatz „Ökumenische Gottesdienste“ vertritt W. Sanders die Ansicht, daß die Ermöglichung von ökumenischen Gottesdiensten an den zweiten Feiertagen ein weiteres Drängen der Gemeinden auf ökumenische Gottesdienste an Sonntagen unnötig machen würde. Er vertritt auch die Auffassung, daß die Bischöfe, ohne die gesamtkirchliche Regelung in Frage zu stellen, für diese Tage die Mitfeier eines ökumenischen Gottesdienstes als die richtige gottesdienstliche Form erklären könnten.³⁴ Dem ist zu entgegnen, daß dies nur ginge, wenn diese zweiten Feiertage gleichzeitig als nicht mehr kirchliche Feiertage erklärt würden, denn die gesamtkirchliche Regelung, die von der Sache her und im Prinzipiellen wohl kaum im Belieben stehen dürfte, lautet, daß Sonntage und kirchliche Feiertage mit dem eucharistischen Gottesdienst zu feiern sind. Würden die Bischöfe die zweiten Feiertage aber als kirchliche Feiertage aufgeben, so würden diese nicht nur, wie in anderen Ländern, auch bald ihren staatlichen Schutz verlieren, sondern wir wären mit den ökumenischen Gottesdiensten an diesen Tagen auch wieder am Werktag. So gesehen kann man fragen, ob es richtig ist, mit dieser Lösung die Gemeinden zu befrieden, zumal sie doch aus all dem in Teil A) dieser Ausführungen Gesagten gezeigt hat, daß das Problem ökumenischer Gottesdienste doch etwas tiefer liegt als die Frage, ob sie auch an Sonn- und Feiertagen gefeiert werden können.

4. Die Untersagung des Lektoren- und Predigeramtes im eucharistischen Gottesdienst und im evangelischen Hauptgottesdienst für Amtsträger der jeweils anderen Kirche entspricht der Überzeugung, daß der Wortgottesdienst, insbesondere die Verkündigung, nicht als „Vorfeld“ der Eucharistie in eine zweitrangige Position abgeschoben werden kann. Die neueren Rege-

lungen jedoch hinsichtlich Begrüßungs- und Segensworte und Gebete von nichtkatholischen Amtsträgern bei katholischen Sakramentsspendungen³⁵ deuten an, daß hier dem Stand der erreichten Gemeinsamkeit entsprechende Erweiterungen bevorstehen könnten.

Ausschau:

Am Schluß seines Aufsatzes stellt Mauder fest, daß es hinsichtlich der ökumenischen Gottesdienste kein Zurück ohne schwersten Schaden für alle Beteiligten gibt. Es müsse nach den Konsequenzen, nach den nächsten Schritten gefragt werden. Diese sieht er in der Ausräumung noch bestehender Unterschiede, in der Versöhnung und gegenseitigen offiziellen Anerkennung, auch wenn damit noch soviel schmerzhaftes Buße verbunden ist.³⁶ Dies sind auch die katholischen Ziele. Allerdings nicht, um damit erst nachträglich die jetzige Praxis ökumenischer Gottesdienste zu rechtfertigen, denn diese rechtfertigt sich wie gesehen aus der jetzt schon bestehenden partiellen Kirchengemeinschaft. Es sind vielmehr die Ziele, die die katholische Kirche verfolgt, weil sie sich dem Einheitswillen des Herrn verpflichtet weiß. Auf dem Weg zu diesen Zielen soll das jeweils Erreichte in gottesdienstlicher Gemeinschaft gefeiert werden. Momentane Aufgabe dürfte es sein, den jetzigen Status quo nicht zu zementieren — darin ist Mauder voll zuzustimmen —, sondern offen zu bleiben für weitere Schritte, die verantwortet werden müssen nach dem jeweils erreichten Stand der Kirchengemeinschaft.

ANMERKUNGEN

¹ Mauder, a. a. O. 181

² Ebd. 184

³ Ebd. 181

⁴ Ebd. 178

⁵ Vgl. 2. Vat. Konzil Dekret über den Ökumenismus Nr. 1 + 2

⁶ Vgl. 2. Vat. Konzil Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 8

⁷ Ich verweise hierzu auf den Aufsatz von W. Kasper, Die Einheit der Kirche nach dem 2. Vatikanischen Konzil: *Catholica* 33 (1979) 262-277

⁸ Ebd. 276

⁹ Ökumenismusdekret Nr. 3

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² W. Kasper, a. a. O. 273

¹³ Vgl. ebd. 270-271

- 14 Vgl. hierzu H. J. Urban, Wort Gottes und Kirchengemeinschaft. Die Einheitsfrage im Zusammenhang der Erneuerung der katholischen Wort-Gottes-Theologie und -Praxis: *Catholica* 33 (1979) 290-291
- 15 A. Mauder, a. a. O. 181
- 16 Ökumenismusdekret Nr. 22
- 17 Ökumenismusdekret Nr. 3
- 18 J. Hamer, Die ekklesiologische Terminologie des Vatikanum II und die protestantischen Ämter: *Catholica* 26 (1972) 153
- 19 Vgl. zu diesem Fragenkomplex die ausführlicheren Ausführungen und Begründungen in H. J. Urban, Versuch einer Antwort an Reinhard Frieling zu seinen evangelischen Fragen zum ökumenischen Dialog über Papst, Amt und Einheit: A. Brandenburg, H. J. Urban (Hrsg.), *Petrus und Papst. Evangelium, Einheit der Kirche, Papstdienst*. Band II (Münster 1978) 123-126
- 20 A. Mauder, a. a. O. 181-182
- 21 Ebd. 180
- 22 Ebd. 183-184
- 23 Ebd. 184
- 24 Ebd. 183
- 25 Ebd. 184
- 26 Sekretariat für die Einheit der Christen, Ökumenisches Direktorium I = Nachkonziliare Dokumentation 7 (Paulinus-Verlag Trier 1967) Nr. 59
- 27 A. Mauder, a. a. O. 184
- 28 Es wäre sinnlos, hierzu einzelne Passagen dieser Dokumente anzuführen. Beide in ihrer Ganzheit müssen hinsichtlich dieses Tatbestandes vergegenwärtigt werden. Vgl. hierzu auch H. J. Urban, Wort Gottes und Kirchengemeinschaft: *Catholica* 33 (1979) 278-286
- 29 Gottesdienst. Ein Beschluß der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (hrsg. v. Sekretär der gemeinsamen Synode der Bistümer J. Homeyer) Nr. 5.2
- 30 Vgl. H. J. Urban, Wort Gottes und Kirchengemeinschaft, 290-291
- 31 Sekretariat für die Einheit der Christen. Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche = Nachkonziliare Dokumentation 41 (Paulinus-Verlag Trier 1975) 23
- 32 Vgl. die Bedingungen für die Ausnahmefälle im Synodenbeschluß „Gottesdienst“ Nr. 5.4.2
- 33 Vgl. Synodenbeschluß „Gottesdienst“ insbesondere Nr. 2.3
- 34 W. Sanders, Ökumenische Gottesdienste. Gedanken aus zwölf Jahren Praxis: *ÖR* 27 (1978) 192
- 35 Vgl. hinsichtlich der Trauung „Gemeinsame kirchliche Trauungen“ Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Regensburg/Kassel 1974); hinsichtlich der Taufe vgl. die Vereinbarungen der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen vom 25. Mai 1977, Vereinbarungen zur Taufe Nr. 6, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn v. 7. 10. 77
- 36 A. Mauder, a. a. O. 185